

---

**Ersetzt Fassung vom 27. Januar 2009**

Interpellation Gschwend-Altstätten (22 Mitunterzeichnende) vom 25. November 2008

## **Kinderrechte im Kanton St.Gallen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Februar 2009

Mit der Ratifizierung des Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107; im Folgenden: UNO-Kinderrechtskonvention) im Jahr 1997 hat sich die Schweiz verpflichtet, die spezifischen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte der Kinder auf allen Ebenen zu gewährleisten. Meinrad Gschwend-Altstätten erkundigt sich in seiner Interpellation vom 25. November 2008 nach dem Umsetzungsstand der Konvention im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die UNO-Kinderrechtskonvention regelt verschiedene gleichrangige und voneinander abhängige Rechte von Kindern und Jugendlichen. Es sind dies bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, welche sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Recht auf Förderung (z.B. Bildung);
- Recht auf Schutz (z.B. Schutz vor Misshandlung);
- Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung (z.B. Anhörung in Rechtsverfahren).

Die Postulierung dieser universellen Rechte von Kindern und Jugendlichen sollte vor allem einen grundlegenden Wertewandel in der Gesellschaft auslösen, wonach Menschen auch vor Erreichen ihrer Mündigkeit nicht als Objekte, sondern als eigenständige Rechtssubjekte zu behandeln sind. Niederschlag hat dies nicht zuletzt auch in Art. 11, 41 und 67 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) gefunden. Damit wurde auch eine Basis geschaffen, um konkrete Massnahmen zur Stärkung des Schutzes, der Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf allen Staatsebenen und in sämtlichen Politikbereichen zu ergreifen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Kinderrechtspolitik, eine Politik zum Wohl von Kindern und Jugendlichen, betrifft sämtliche Politikbereiche (Sozial-, Familien-, Siedlungspolitik usw.). Entsprechend müssen Kinderrechte in sämtlichen Politikbereichen Berücksichtigung finden. Im Kanton St.Gallen existiert kein übergeordneter Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention. Das Postulat 43.05.10 «Integrierte Kinder- und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen», das aktuell in Arbeit ist, wird Aufschluss über einen entsprechenden Handlungsbedarf geben. Bereits an dieser Stelle kann festgestellt werden, dass sich die gesellschaftliche und politische Grundhaltung gegenüber Kindern und Jugendlichen auch im Kanton St.Gallen merklich im Sinn der Konvention verbessert hat.
2. Alle Fachpersonen, die Kinder und Jugendliche betreuen, erziehen, pflegen, beraten, fördern und in der Entwicklung unterstützen, sind mit Fragen nach einem wirksamen Kinderschutz betraut. Das Konzept «Kinderschutz im Kanton St.Gallen» regelt und fördert dabei die interdisziplinäre Zusammenarbeit, damit alle Stellen und Institutionen ihren Auftrag zum Wohl der Kinder und Jugendlichen optimal erfüllen können. Das Konzept, welches auf Art. 19 und 34 der UNO-Kinderrechtskonvention basiert und von der Regierung im Jahr 2006 verabschiedet wurde, wird aktuell im Rahmen einer zweijährigen Pilotphase unter Federführung des Departementes des Innern umgesetzt. Seit Ende des Jahres 2007 unterstützen vier regionale interdisziplinäre Kinderschutzgruppen Fachpersonen bei der Ein-

schätzung von Gefährdungssituationen und bei der Planung der Hilfe für von Gewalt betroffene oder gefährdete Kinder und Jugendliche. Für strategische Fragen hat die Regierung eine kantonale Arbeitsgruppe Kinderschutz eingesetzt. Die Arbeitsgruppe Kinderschutz koordiniert und plant Massnahmen im Kinderschutz und kann die Regierung auf weiteren Handlungsbedarf aufmerksam machen. Der Schlussbericht über die Pilotphase erfolgt voraussichtlich Mitte dieses Jahres.

Verschiedene weitere Schutzrechte der UNO-Kinderrechtskonvention werden vom Amt für Soziales auch in den Bereichen der ausserfamiliären Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie Adoptionen und Pflegekinderwesen umgesetzt. Zudem wird in St.Gallen als erstem Kanton ein dreijähriges Pilotprojekt zur Förderung der Mitwirkungsrechte der Kinder in der ausserfamiliären Betreuung durchgeführt. Neben Information und Weiterbildung der zuständigen Einrichtungen wird ein Kindernetzwerk «Kinder wirken mit» aufgebaut. Das Projekt basiert auf den europäischen Qualitätsstandards «Quality4Children» für ausserfamiliär betreute Kinder und wird im Auftrag des Departementes des Innern von vier gemeinnützigen Fachorganisationen durchgeführt (Pflegekinder Aktion Schweiz, Internationale Vereinigung erzieherischer Hilfen FICE, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik Integras sowie Fachhochschule St.Gallen, Institut für Soziale Arbeit IFSA). Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist zudem eine strukturelle und fachliche Verbesserung des Vormundschaftswesens zu erwarten.

3. Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat in ihrem direkten Lebensumfeld zu geschehen. Der Kanton schafft dazu die entsprechenden Rahmenbedingungen. Dazu unterstützt er vornehmlich Gemeinden, die Kinder und Jugendliche fördern und an Planungs- und Entscheidungsprozessen beteiligen, fachlich und finanziell über die kantonale Jugendkoordinationsstelle sowie mit Mitteln des Jugendkredits, eines Rahmenkredits aus dem Lotteriefonds. Es handelt sich dabei um Jugendmitwirkungstage, die Erarbeitung von Jugendleitbildern, Standortbestimmungen und Aktionspläne zur Erreichung des UNICEF-Labels «Kinderfreundliche Gemeinde», das Jugendparlament und ähnliches.

Die Beteiligung in Kinderschutzverfahren ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210; abgekürzt ZGB) verankert. Art 314 Ziff. 1 ZGB besagt, dass vor Erlass von Kinderschutzmassnahmen eine dem Alter angepasste persönliche Anhörung des Kindes durch die vormundschaftliche Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson vorzusehen ist. Das auch bisher bestehende Mitspracherecht des Kindes bleibt auch mit der bevorstehenden Gesetzesrevision ausdrücklich im Gesetz festgehalten, was weiterhin Gewähr für die konsequente Umsetzung bietet.

4. Die Formulierung von übergeordneten Zielen in der Kinder- und Jugendpolitik entspricht dem Anliegen aus dem Postulat 43.05.10 «Integrierte Kinder- und Jugendpolitik im Kanton St.Gallen». Ein entsprechender Bericht wird voraussichtlich im Jahr 2009 dem Kantonsrat zugeleitet werden können.
5. Es existieren verschiedene Instrumente zur Prüfung der Nachhaltigkeit, welche die Auswirkung des politischen Handelns auf zukünftige Generationen im Fokus haben. Ein erster Nachhaltigkeitsbericht für den Kanton St.Gallen liegt vor. Instrumente, welche die unmittelbaren Auswirkungen von Gesetzen, Massnahmen und Projekten auf das Leben von Kindern und Jugendlichen prüfen, gibt es noch kaum. Hingegen erstatten die Staaten, welche die Kinderrechtskonvention ratifiziert haben, periodisch Bericht über den Umsetzungsstand. Dazu haben die Kantone erstmals im Jahr 2002 standardisiert und umfassend Auskunft über ihre diesbezüglichen Aktivitäten gegeben. Ergänzend veröffentlichen die Nichtregierungsorganisationen einen sogenannten Schattenbericht zur Kinderrechtssituation. Im Kanton Zürich wird ein auf zwei Jahre angelegtes Projekt die Umsetzung des Kindeswohls und der Kinderrechte beleuchten. Dazu wurde eine eigene Projektstelle geschaffen. Der Projektverlauf und die Resultate aus dem Kanton Zürich werden auch Hinweise für den Kanton St.Gallen liefern.